Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 5 (1861)

Heft: 2

Artikel: Der Kampf um politische und soziale Grundsätze im Kanton Appenzell A. Rh. während der letzten drei Jahrzehnde : erste Abtheilung 1830-1834 [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-251327

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kampf um politische und soziale Grundsätze im Kanton Appenzell A. Rh. während der letzten drei Jahrzehnde.

Erste Abtheilung.

1830 — 1834.

(Schluß.)

III. Der Kampf um Oeffentlichkeit, bessere Schulen und Meinungsfreiheit.

a. Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Rath und Gericht, Druck der Landesrechnung und Prüfung derselben durch eine Kommission, öffentliche Rechenschaft über die Regierungshandlungen, waren allgemeine Forderungen der Zeit und konnten insofern hier nicht unbeansprucht bleiben. Zunächst handelte es sich um Oeffnung der Thüren der Revisionskommission, die erreicht und damit die Eisdecke hochmögender Geheimthuerei zum Schmelzen gebracht wurde. Es war aber auch nicht möglich, den schlagenden Gründen der Redner zu widerstehen; Dr. Tobler meinte, „wie die Oeffentlichkeit überhaupt eine Forderung der Zeit und des Rechtes, so sei sie auch bei den Arbeiten der Kommission das einzige Mittel, das Misstrauen des Volkes zu heben oder das Zutrauen festzuhalten; was man immer von den Schattenseiten derselben sagen möge, von der Möglichkeit, Unruhen anzustiften, von der Schwierigkeit, ein Lokal zu finden, von der Schüchternheit derer,

die vielleicht bei offener Thür ihre Meinung nicht aussprechen dürfen, — das Alles sollte uns nicht hindern, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu beschließen und so den andern Behörden mit gutem Beispiele voranzugehen; wer es recht in der Brust habe, werde auch bei offener Thür seine Meinung geben dürfen."

Landeshauptmann Nagel „erklärt sich entschieden für die Oeffentlichkeit und macht auf das schöne Beispiel anderer Kantone aufmerksam, die uns darin vorangegangen seien, und denen wir, die Bewohner eines demokratischen Standes, in solchen Dingen nicht nachstehen sollten; überdies wirft er die Frage auf: wie die Revisionskommission die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen verweigern wollte, wenn sie vom Volke oder auch nur einem Theile desselben gefordert würde, — wenn es sein Recht, vernehmen zu wollen, was seine Repräsentanten sagen, in Anspruch nehme? Ehrenhafter aber sei es, ungefordert zu beschließen, was gefordert werden könnte."

Sturzenegger von Grub: „Das Volk sei Meister, wir nur seine Diener; dem Diener gezieme es nicht, daß er dem Meister die Thür verschließe. Man solle dem Volke nicht missgönnen, zu hören, was die gebildetsten Männer des Landes in seinem Namen verhandeln, und ihm die gute Gelegenheit, etwas zu lernen, nicht abschneiden."

Pfarrer Walser „will dadurch dem Volke einen Beweis der Achtung geben und ihm die Schule zur politischen Bildung öffnen, was mehr werth sei, als wenn der Landseckel mit doppelten Doublonen gefüllt würde."

Mit einer gewissen Zähigkeit operirten die Gegner, allerlei Bedenken und Eventualitäten vorbringend; fanden es aber doch räthlich, die Sache nicht zu weit zu treiben. Dreißig Stimmen gegen acht öffneten dem Volke die Thüren des Saales, und die neue Verfassung enthält folgende Bestimmungen: daß die Jahresrechnung „jedes Mal vier Wochen vor der Landsgemeinde durch den Druck bekannt gemacht

werden solle" (Art. 1); ferner „nach stattgefundener Beeidigung der neu gewählten Rathsglieder und Richter geschehen alle Verhandlungen des zweifachen Landrathes öffentlich" (Art. 3), und endlich „seine Verhandlungen und Beschlüsse soll der Große Rath durch den Druck bekannt machen" (Art. 4). Dagegen blieb auch dies Mal noch der Großrathssaal dem Volke für ein weiteres Vierteljahrhundert verriegelt.

b. Hebung der **Schule** und **Bildung** durch den Staat und die Gemeinden war ebenfalls ein fest an die Hand genommenes Bestreben der Wägsten und Besten. Man findet eine beherzigenswerthe Anregung im „appenzellischen Monatsblatt" Nr. 10 von 1830, der wir folgende Stelle entheben: „Diese Aussicht (dass die Gemeinden sich zur Gehaltsaufbesserung ermannen, und dass in naher Zukunft viele Lehrerstellen aufgehen werden) ist für so sicher zu halten, „dass wir keinen Anstand nehmen, junge Leute vor Allem aus aufzumuntern, sich zu Schullehrern heranzubilden. Aber ernstlich warnen wir vor halber Bildung, bei welcher künftig Keiner mehr sein wahres Glück wird machen können. Weder eine Vorbereitung von einem halben oder ganzen Jahre kann mehr genügen, und eben so wenig ein Unterricht bei Privatlehrern. Es bedarf eines vollständigen und durchgreifenden Studienkurses, der nur in eigens dazu bestimmten Anstalten möglich ist. Bisher haben meistens Lesen, Schreiben, oberflächliche Kenntnisse in der deutschen Sprache, die sich gewöhnlich auf eine leidliche Orthographie beschränkten, nebst etwas Rechnen und Singen ausgereicht. Besaß ein Schullehrer noch einige Geläufigkeit im katechetischen Erklären des Gelesenen, so war der enzyklopädische Zyklus des Schulunterrichtes geschlossen. Das soll und darf nicht mehr so bleiben. Der größere Theil des Volkes lebt von dem Erzeugniss seiner Hände, von der Industrie. Um mit andern Völkern wetteifern zu können, sind mannichfaltige Kenntnisse erforderlich. Erwerben wir uns diese Kenntnisse nicht, so sind wir bald überflügelt, und der beste Theil des Verdienstes wird uns

entzogen. Es fällt in die Augen, dass der Grund zur Erwerbung von Kenntnissen schon in den Primarschulen gelegt werden muss. Sind die letztern mangelhaft und gewähren sie bloß die nothdürftigsten Fertigkeiten im Lesen und Schreiben, nebst einigen für das Alter der Schüler größtentheils noch unverständlichen Ideen über Moral und Religion, ohne alle Spur von Realkenntnissen, so können sie dem Zwecke, den heutzutage eine Schule haben soll, unmöglich entsprechen."

Unter den in guter Form und auf dem ordentlichen Wege an die Revisionskommission erfolgten Eingaben verdient diejenige besonders hervorgehoben zu werden, welche **12** Geistliche — an ihrer Spitze Dekan Frei — durch Landeshauptmann Nagel überreicht hatten, und deren wesentlicher Inhalt sich mit dem Kirchen- und Schulwesen beschäftigt. Sie enthält eine Reihe gesunder Wünsche; so heißt es in Bezug auf Verbesserung des Schulwesens unter Anderm:

„In allen Gemeinden unsers Landes soll kräftigst für die erforderliche Anzahl guter Schulen gesorgt werden, welche die geistige Entwickelung der Kinder, sowie ihre Bildung zu einem frommen Leben uud einsichtiger Mitwirkung für die Wohlfahrt des lieben Vaterlandes eifrig befördern" ... „Die Behörden in den Gemeinden und, wo es nöthig wird, höhere Behörden sollen den fleißigen Schulbesuch mit allem Nachdruck handhaben. Ein jeweiliges Landmandat oder eine besondere Schulordnung wird die Ahndungen und Strafen des nachlässigen Schulbesuches im ganzen Lande bestimmen" ... „Die Obsorge für das Gedeihen des Schulwesens im ganzen Lande ist Pflicht der Obrigkeit. Der zweifache Landrath wird demnach eine besondere Kommission für die Schulangelegenheiten, mit Rücksicht auf sachkundige Männer, niedersetzen; durch diese Kommission wird er besonders die Schulen beaufsichtigen lassen, und es haben die hiefür Beauftragten an den Großen Rath zu berichten. Der zweifache Landrath hat ferner die für das Schulwesen nöthigen Verordnungen zu erlassen und in diesen vorzüglich auf einen tüchtigen

Schullehrerstand und fleißigen Schulbesuch hinzuwirken" ... Ueberhaupt zeigte sich unter der Geistlichkeit und im Volke vielleicht eben so viel guter Wille, den Schulen aufzuhelfen, als in der Revisionskommission. Was man zuletzt als **Grundbestimmung** erreichte, enthält Art. **3** der Verfassung in den Worten: „Dem zweifachen Landrathe liegt ob, für das Beste der Schule zu sorgen."

Eine äußerst vage Grundlage freilich für die Gesetzgebung, aus der man viel oder wenig oder auch nichts machen kann. Vielleicht war es klug, die Verfassungsbestimmung so allgemein zu halten, damit sie der alte Schrot von Bürgern eher ertrage und der obersten Behörde freie Hand gelassen sei, zur rechten Zeit das Gute zu wirken. Grundsätzlich aber war's nicht, und wir gestehen ohne Hehl, dass wir den alten Art. **13** des Landbuches für die Zeit, in der er entstanden, als besser erachten denn jene Bestimmung für **1834**! Indess wollen wir damit keineswegs gesagt haben, daß auch unter der **25**jährigen Herrschaft jenes magern Verfassungsartikels nicht vieles Löbliche im Schulwesen geleistet worden sei.

c. Vergleichungsweise am kürzesten, gleichsam nur vorübergehend, wurde die **Pressfreiheit** behandelt, was uns schon nach damaligen und mehr noch nach heutigen Begriffen auffallend vorkommt. Beruhte doch auf diesem einzigen Prinzip fast der gesammte Erfolg des Bestrebens für das bessere Neue. Landeshauptmann Nagel in seiner schon zitirten Schrift setzte **1830** die Freiheit der Presse als etwas Gegebenes, zu Recht Bestehendes, voraus (s. S. **22**), und dies ist uns vor Allem das Unfassbarste. Freilich machte die „Appenz. Zeitung" schon ihren regelmäßigen Hausbesuch, freilich regnete es Flugschriften für und wider das Revisionswerk; liberalerseits hatte man sich bereits an die freie Presse gewöhnt, aristokratischerseits sie ertragen gelernt; aber wo war die Garantie für dieses köstliche Recht des freien Appenzellers? Nagel zeigte sich auch in der Revisionskommission als mannhafter Vertreter der Pressfreiheit; sein Antrag wurde

fast wörtlich zu einem Verfassungsartikel erhoben, aber nicht unbestritten. Dem sonst freisinnigen Landammann Oertli kam das Gebahren der Presse schwer erträglich vor, er bemerkte unwillig: „Unser Standesvotum (an die Tagsatzung) vom 8. Juli sagt: „„Der Missbrauch der Presse soll gleich andern Vergehen nach den Landesgesetzen bestraft werden.““ Man wirft uns vor, wir haben kein Pressgesetz, und die Obrigkeit ist deshalb schon arg mit Koth beworfen worden; es ist ein Skandal, wie man's bisher getrieben hat und wohl noch eine Weile treiben wird.“ Und Bauherr Zürcher meinte: es werde die Pressfreiheit auch ihre Schranken haben müssen. Zuletzt ging aber doch der Art. (14) durch: „Jedem Landmann steht frei, seine Gedanken mündlich, schriftlich oder gedruckt bekannt zu machen; jedoch ist er für den Missbrauch dieses Rechtes nach dem Gesetze verantwortlich.“ Nagel's Ausdruck „jedem Einwohner des Landes“ wurde in „jedem Landmann“ verschlimmbessert, und das Pressgesetz ließ durch die ganze Lebensdauer der Verfassung auf sich warten. Welche Erfahrungen die Priester der „freien“ Presse in diesem Vierteljahrhundert machen mussten, mag hier besser unerwähnt bleiben.

d. Viel Anfechtung erlitt das Begehren um **Bekenntnissfreiheit** und **religiöse Duldung**; in dieser Richtung waren die hellen und die dunklen Köpfe gleich heftig, gleich eifrig und beharrlich. Der Reihe nach traten die Koryphäen des Fortschrittes auf. Dr. Heim: „Auch ich wünsche, dass die Glaubensfreiheit gewährleistet werde. Der Glaube, für den so Viele des schönsten und heldenmüthigsten Todes gestorben, aber auch Tausende und Tausende den schrecklichsten Martern, den schändlichsten und unmenschlichsten Todesarten überliefert worden sind; dieser und der eine Glaube, sagt ein Weiser aus Norden (Hawann), ist nicht Jedermanns Ding und Sache und auch nicht kommunikabel wie eine Waare, sondern der Himmel und die Hölle in uns! Glaubenszwang darf unter Protestanten nicht stattfinden, und dieses muss die Verfassung gewährleisten.“

Pfarrer Walser: „Ich will auch nichts Neues, nur das, was Christus gepredigt und was seit 1816 bei uns existirt hat — Duldung. Damals nämlich hat die letzte Abstrafung um religiöser Meinung willen stattgefunden. Ich bin so gut ein Verehrer des Christenthums als irgend Einer in oder außer der Rathsstube; aber Glaubenszwang, Verfolgung und Misshandlung Andersdenkender ist kein Christenthum, sondern Papstthum. Ueber Gedanken und Gesinnungen ist nur Gott Richter; keine menschlichen Richter, es seien geistliche oder weltliche, sollen sich das anmaßen. Glaubenszwang erzeugt nur Heuchler, und Heuchler sind die schändlichsten Menschen hier und dort und überall, wo sie sich finden. Das neue Testament sei unsere Regel, und dieses predigt Freiheit, nicht Zwang." — Nagel: „Der Art. 15 sorgt für Aufrechthaltung der Sittlichkeit und Religiosität, es ist ihm aber auch im Geist und Sinn des Christenthums der angegriffene Zusatz beigegeben worden, damit nicht einzelne Zeloten Gelegenheit bekommen, Andere wegen Meinungen, die nicht die ihrigen sind, zu verketzern und zu verfolgen; es sollen sich nie die traurigen Auftritte wiederholen, die uns die frühere Geschichte zeigt. Will man etwa die Sache umkehren und sagen: es darf Glaubenszwang und Verfolgung wegen religiöser Ansichten stattfinden? Muss nicht Jeder einsehen, dass das der Religion Jesu, die wir bekennen, der Religion der Liebe durchaus entgegen wäre?"

Dr. Tobler: „Wir wollen Freiheit, nicht nur politische, sondern auch religiöse; die letztere ist noch köstlicher als die erstere; darum haben wir Beispiele, dass brave Landleute unser Freiheitsland verlassen und ins Ausland gegangen sind, wo sie religiöse Freiheit gefunden haben, — während die politische dort darnieder lag. Man wisse, dass ein Landmann noch vor nicht gar vielen Jahrzehnden unter Henkershand gestorben ist — nur wegen religiöser Meinungen; es schaudert mich, wenn ich an solche Fälle denke. Nichts zeugt mehr von der Ohnmacht des Menschen, als wenn er durch

das Todesurtheil über Glaubensfreiheit verfügt. Bis zum letzten Athemzuge behält der Unglückliche seinen freien Glauben bei. Der Mensch soll glauben dürfen, was er will; an den Werken mag man ihn erkennen. Ist die Quelle trübe, so ist es auch der Bach, der aus ihr fließt. Das ist keine Freiheit, wenn ich sie in religiöser Hinsicht vom Dorfgeistlichen beziehen muss. Ich weiß wohl, dass diese Ansichten beim größern Theil des Volkes nicht gäng und gäbe sind; allein dies hindert mich nicht, frei und offen von der Brust weg zu sprechen. Wegen Religionssachen habe ich noch Niemandem etwas zu Leide gethan. Aber lieber wollte ich, ich gestehe es offen, aus dem Lande gehen, als die Gewissensfreiheit entbehren."

D. Näf (Swedenborgianer) stellte ebenfalls in Aussicht, das Land zu verlassen, wenn Glaubenszwang sanktionirt würde.

Hptm. Meyer: „Ich fände besser, über die Religion gar nichts zu sagen; das Landbuch ist eine weltliche Sache, dahinein brächte ich nichts Geistliches."

Gegen ein so gefährliches (?) Experiment wie die Glaubensfreiheit wehrten sich mehrere Revisions-Räthe, hier klug und schleichend, dort derb und pochend. Sie ließen sich aus den Gemeinden kräftig sekundiren und suchten den möglichsten Druck auf die Revisions-Kommission auszuüben.

Pfarrer Künzler von Urnäsch und mit ihm **27** Andere meinten, dass mit einem solchen Verfassungsartikel der leibhaftige Antichrist einzöge. Bezeichnend für die Anschauungen und das Auftreten dieser Partei ist die damals erschienene Schrift: „Ernstes Wort zur Beherzigung für das gefahrbedrohte Appenzellervolk, von einem Mitgenossen desselben, der an der Landsgemeinde schwor: im Namen Gottes des Landes Nutzen und Ehre zu fördern und Schaden zu wenden. St. Gallen **1829**, gedruckt bei Franz Brentano." Wir geben hier zwei Bruchstücke aus dieser Schrift — zu Urkund für ein späteres Geschlecht:

„Alle Mittel und Kräfte, List, Beredtsamkeit, vernünftige Kunstgriffe, Lockungen, Drohungen u. s. w., Alles wird aufgeboten, um dir, o Volk, deinen Glauben, die Religion deines Trostes zu rauben; die Grundfesten derselben sollen erschüttert, untergraben, niedergerissen werden!"

„Zwar wollen sie allerdings die Lehre von Gott und Ewigkeit nicht geradezu aufheben, die Meisten wollen keineswegs aller Religion entsagen; nur das Christenthum in dem Sinne, wie es uns von Christo und den Aposteln gegeben ist, mit seinen Geheimnissen, Wunderdingen und Glaubensgründen, mit seinen strengen Forderungen der Heiligkeit und seinen Hinweisungen auf die baldige Wiederkunft Christi als Herr und Richter — das scheint ihrer aufgeklärten Vernunft unnöthig, ja eine Frucht alten Aberglaubens und Priestertruges; sie halten sich selbst für fähig, wenn's nöthig sei, Gott gefällig und des Himmels theilhaftig zu werden; darum bedürfen sie keines Mittlers und keines Erlösungswerkes im Sinne des Evangeliums."

„Viele sprechen dies schamlos, deutlich genug aus; Andere sind des gleichen Geistes Kinder, aber feiner nur und versteckter gehen sie zu Werke, so daß du, o Volk, wahrlich im strengsten Ernste zu wachen und zu beten, Alles zu prüfen und (nur) das Gute zu behalten hast! Vergiss aber nicht, dass der Prüfstein aller religiösen Wahrheit kein anderer sei, als: das Evangelium, vorzüglich dessen Grundlehre vom Falle und der Erlösung des Menschengeschlechtes durch Christum" .....

„Seht, sie wollen nur noch im Allgemeinen eine Lehre von Gott und Tugend, aber nicht den unumgänglich nöthigen Wegweiser zu Gott, Jesum Christum als Heiland und Erlöser; nicht das Mittel und die Kraft zur Tugend, sein Wort und seinen Geist, und sehen nicht, wohin das endlich führe, sehen weder ihre noch Anderer Gefahr."

„O Volk, wie arm, wie arm an Frömmigkeit, Trost, Ruhe, Kraft und Licht müssten deine Kinder, müsste das

kommende Volk werden, wenn es also gehen sollte; welche Gefahr, wenn du und deine Väter nicht wachen! Wird das Volk, das stolz durch seine eigenen Werke selig werden will und die Erlösung Christi verschmäht, noch ein christliches Volk sein? Wird das Volk, das seinem himmlischen Herrn und göttlichen Richter Christo die Ehrfurcht und den Glauben versagt, gegen die menschliche Obrigkeit und Ordnung mehr die Pflicht der Achtung, Liebe, Treue und Anhänglichkeit beobachten! Müssen durch Unglauben nicht nach und nach alle Bande göttlicher und menschlicher Ordnung aufgelöst werden?"

„O Brüder, seht doch **30** bis **40** Jahre zurück in das damals so unglückliche Frankreich; was ging den schrecklichen Umwälzungen vorher? Was machte das Volk fähig, jene Greuel gegen göttliche Heiligthümer und menschliche Hoheiten und Verordnungen zu üben? War's nicht offenbar der Unglaube, die Verachtung des Christenthums, das auch vor menschlicher Ordnung Achtung gebietet? Und seht, diesen hohen Grad erreichte dieser Abfall jenes Volkes auch nicht auf ein Mal, sondern auch da riss man listig nur eine Glaubensstütze nach der andern um, besonders durch witzige Spöttereien über die Heiligthümer des Glaubens, bis endlich der unselige Baum und dann auch seine Früchte reif waren! Darum, liebes Appenzellervolk, hüte dich! Wache und bete! Wölfe in Wolfsgestalt und in Schafskleidern gehen umher und verbreiten, offenbar und heimlich, unseligen, verderblichen Irrthum. Fragst du, wer sie seien, so sieh' nur auf alle Diejenigen, welche auf genannte, dem Evangelium feindschaftliche Weise reden, lehren, schreiben, wess Namens und Standes sie übrigens seien. Größtentheils sind sie selbst Irrende, die bei der schwachen Lampe ihrer Vernunft den Weg verloren haben und nun die Wildniss, in die sie gerathen sind, für eine breite, richtige Straße halten und auch euch dahin rufen wollen; darum bedauert sie, betet für sie; aber folget ihnen nicht, sondern bedenket: Nicht unsere

schwache Vernunft, die übrigens eine herrliche Gabe Gottes ist, sondern **Gottes Wort** (Gottes Vernunft) **ist unsers Fußes Leuchte und ein Licht auf unsern Wegen! Der schmale Weg des Evangeliums ist's, der zum Himmel führt; der breite führt zum Verderben,** so vernünftig er auch scheint, und so lieblich sich's jetzt auf ihm wandelt."

Am Schlusse des parlamentarischen Kampfes wurde den Freisinnigen die Genugthuung, dass der Satz: „es darf jedoch kein Glaubenszwang und keine Verfolgung wegen religiöser Ansichten stattfinden" (und eben um diesen drehte sich die Kontroverse) in dem Verfassungsentwurf Aufnahme fand, und das war ihnen vor der Hand genug; denn dass die Bestimmung an der streng kirchlichen Mehrheit scheitern würde, — darauf waren sie gefasst. Derselbe fiel neben dem Obergerichts-Artikel an der Landsgemeinde vom **29.** April **1832.**

Eine andere, in das Konfessionelle einschlagende Frage war die: wie es mit der Wahl und Entlassung der Geistlichen zu halten sei? indem verschiedene Gemeinden schwere Erfahrungen gemacht hatten und hart fühlen mussten, dass das Landbuch in diesem Punkte lückenhaft war. Die Weitestgehenden wollten die Geistlichen neben die weltlichen Beamten einreihen, in dem Sinne, dass die Gemeinde sie Jahr um Jahr „setzen und entsetzen" könne.

Pfarrer Walser opponirte gegen den Ausdruck „Kollaturrecht", welcher im Entwurf vorkam, es sei ein bischöfliches Wort, und fügte bei: „setzen und entsetzen" sei recht und christlich; überall, wo eine Gemeinde ihren Pfarrer nur eine Viertelstunde länger behalten müsse, als sie gern wolle, geschehe ihr Unrecht, und Christus habe gesagt: „„Wenn ihr an einen Ort kommt, wo man euch nicht hören will, so begebet euch von dannen und schüttelt den Staub von euern Füßen."" Um das Recht, den Geistlichen entlassen zu dürfen in dem Sinne, wie man das Entlassen bei uns nimmt, gebe er (Walser) keinen Groschen. Die Geistlichen haben so Vorrechte und zwar solche, die diejenigen anderer Kantone

nicht haben, da man sie an andern Orten absetze, was mehrern unserer appenzellischen Geistlichen begegnet sei; jedes Vorrecht aber sei ein Unrecht."

Die Strengkirchlichen hatten Bedenken, dieses Absetzungsrecht so unbedingt in die Hand der Gemeinden zu geben, und man kann nicht behaupten, dass sie nicht gute Gründe vorbrachten. Waren sie großentheils dabei, den starren, ausschließlichen Protestantismus (z. B. in Angelegenheiten der Niederlassung) zu mildern, so wollten sie doch auch nicht einen pflichtgetreuen Pfarrer der Laune und Willkür der Gemeinde aussetzen.

Bekanntlich aber gewannen die Vertreter der Kirchhöre-Souveränität die Oberhand, und Art. 8 der Verfassung garantirt den Gemeinden unentwegt das Recht, „den Pfarrer zu wählen und zu entsetzen."

IV. Der Kampf um materielle Interessen.

Fast jedes Mal bei politischen Bewegungen tauchen im Gefolge auch Wünsche für materielle Erleichterung des Volkes auf, und was noch charakteristischer ist: während in grundsätzlichen Fragen meistens die Agitation von Schlacken rein bleibt, geht sie bei Geld- und Steuerfragen gern ins Unlautere über. Aber wo braust ein gewaltiger Strom heran, der nicht mit trübem Wasser und Geschiebe untermischt wäre! So verlangten vereinzelte Stimmen Herabsetzung des Zinsfußes und sahen nicht ein, dass man dadurch die Kapitalien aus dem Lande verscheuchte; man verlangte Solidarität der Gemeinden für Unterhaltung der Armen und übersah, dass dieses System offenbare Ungerechtigkeit in sich schließt. Gegenüber verlangte man Gewährleistung des Eigenthums und erhielt sie, wie billig, ohne Mühe (s. Art. 16

der Verfassung). Darüber also nichts weiter. Dann aber kam ferner in Verhandlung:

a. **Steuererleichterung**, gerechte Vertheilung der Lasten, Betheiligung der Niedergelassenen. Auch das **Einwohnerprinzip** — das immer mehr zur Geltung kommt und kommen muss — wurde angeregt, fand aber noch keinen Anklang; die Zeit war nicht reif, der Uebergang zu grell. Warum soll der Bürger nicht da steuern, wo er sitzt, sein Geld umsetzt, Vermögen erwirbt, Freud' und Leid mit der Umgebung theilt? Und wenn er nach **20—30** Jahren unterstützungsbedürftig wird: warum dann als verachteter Bettler seiner Heimathgemeinde, der er mittlerweile fremd geworden, auf den Hals geschickt werden?

Ueber das Steuerwesen findet sich ein gewiegtes öffentliches Votum im „appenzellischen Monatsblatt", das um so mehr hier eine Stelle verdient, als es auch zum Theil noch auf unsre gegenwärtigen Verhältnisse passt:

„Wenn auch vielleicht gegen die Ausgaben des Landseckels nicht gar viel einzuwenden wäre, so möchte hinwieder in manchen Gemeinden um so mehr Grund zu gerechten Beschwerden gefunden werden; und auch hierin könnte eine gute Verfassung vielen Uebeln abhelfen. Wie in den meisten Staaten, so fehlt es auch bei uns an guten Gemeindeverfassungen. Es herrscht hier ungemein viel Willkür und Verschiedenheit; denn leider vermisst man im Landbuche hierüber fast alle und jede Bestimmung; man hat schlechterdings keine Vorschrift, kein Gesetz, woran man sich halten könnte. Der Wille der Vorsteher muss in vielen Fällen als einzige Richtschnur gelten oder ein willkürlicher Entscheid der Obrigkeit."

„Ob wir billigere Vertheilung der öffentlichen Lasten wollen? Ja freilich wollen wir das. Gerade hier ist auch Willkür und Unordnung. Wenn die Steuerrödel aller Gemeinden durch den Druck zur Kenntniss des Publikums gelangten, so würde man alles Zweifelns hierüber bald

enthoben sein. Die Züricher Staatsverfassung sagt: „„Alle Einwohner des Kantons sollen möglichst gleichmäßig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslasten beitragen.“ “ Es giebt keinen gerechtern Grundsatz als diesen. Unsere alte Verfassung bestimmt über diesen wichtigen Punkt gar nichts. In der Uebung ist die Besteuerung nach dem Vermögen, aber auch hierin ist man nicht sehr genau; so z. B. giebt es jetzt noch Gemeinden, in denen die Geistlichen ganz steuerfrei sind, was mit dem republikanischen Grundsatz der Gleichheit der Rechte in grellem Widerspruch steht und nach der jüdischen Staatseinrichtung riecht, die den Stamm Levi mit Vorrechten ausstattete. — Reine Vermögenssteuern scheinen oberflächlich die billigsten zu sein, sind es aber nicht mehr, wie ehemals, als noch wenig Industrie im Lande war. Es giebt jetzt viele Landleute, die einen bedeutenden Verkehr treiben und ein schönes Einkommen haben, ohne gerade viel Vermögen zu besitzen, während hingegen andere ein ordentliches Vermögen besitzen, aber sonst keinen oder nur geringen Erwerb haben und sich knapper behelfen müssen als jene. Darum sollte mit der Vermögenssteuer eine (sehr billige) Erwerbsteuer verbunden werden. Man könnte trotz dieser Modifikation im Besteuerungssysteme die bisherige Einfachheit, die eine Hauptsache ist, beibehalten. Hüten wir uns, eine komplizirte Besteuerungsart einzuführen, die das lästige und staatsverderbliche Heer von Steuerbeamten, Steuereintreibern u. s. w. auf dem Fuße nach sich zieht, und zu deren Unterhalt, wie es an vielen Orten leider der Fall ist, ein großer Theil des Steuer-Ertrages verwendet werden muss.“

Tagelang sprach man herum, ob und inwieweit die Niedergelassenen für die Gemeindebedürfnisse zu betheiligen seien, ohne einen sichern Hafen zum Anlanden zu finden; natürlich: das Einwohnerprinzip war aufgegeben, steuerfrei lassen konnte und wollte man die Niedergelassenen nicht; noch um so weniger, als sie ohne Frage Stimm- und Wahlrecht erhalten sollten. Unter solchen Umständen können wir es

uns nicht versagen, nachstehendes ausgezeichnetes Votum des Landammanns Näf wiederzugeben.

„Ich habe der Sache mit lebhafter Theilnahme nachgedacht und gefunden, dass es sehr schwierig sei, etwas festzusetzen. Die jetzige Lage der Gemeinde Hundweil mag daher rühren, dass Vermächtnisse an die laufenden Ausgaben verwendet worden sind; das ist auch an andern Orten geschehen, weil man früher keine direkten Steuern für die Armen hatte. Der älteste Steuerrodel, den ich kenne, ist von **1567**, dann einer aus dem Kurzenberg von **1656**, später einer von Herisau von **1720**. Wenige Gemeinden mögen genug Kapital haben, um alle Bedürfnisse zu bestreiten; in Urnäschen haben sie beschlossen, alle, auch die kleinsten Vermächtnisse zu kapitalisiren; in Teufen auch, das geschieht aber nicht überall und ist doch das einzige Mittel, gründlich zu helfen. Aber auf ein Mal geschieht das nicht, und Hundweil ist damit nicht geholfen. Für sie ist es gewiss besser, es werde für ein Mal nichts beschlossen. Sie sollen eine Kirchhöre halten und feststellen, dass jedes Vermächtniß kapitalisirt und verboten werde, etwas davon zu verbrauchen; dann zur Fondirung eines Armen- und Waisengutes einen jährlichen Beitrag beschließen und für diese Stiftung alle ihre Gemeindegenossen, auch die außerhalb Hundweil wohnen, ansprechen: so gewinnen sie damit gewiss mehr, als wenn sie Jemand zwingen. Wenn sie dann auch noch für die Schulen ein Gleiches unternähmen — und hierauf vorzüglich müssen sie nach meiner Ansicht die Verbesserung ihres Zustandes zu gründen suchen, — so fänden sie mit ihrem Gesuch gewiss auch bei Nicht-Hundweilern gute Aufnahme. Was die Sache im Allgemeinen betrifft, so ist der Grundsatz von Gais der allergerechteste und billigste, aber — nicht ausführbar. Man hat bei der letzten Steuer-Durchsicht wahrgenommen, dass gewisse Gemeinden auf dem einfachen Fuß, wie es bisher geführt wurde, nicht einmal einen regelmäßigen Steuerrodel halten; der stete Wechsel des Aufenthaltes, die Unmöglichkeit,

Entfernte zu belangen u. s. w., würden eine Menge Anstöße erzeugen, es gäbe viele Prozesse, und die Wahrheit wäre kaum auszumitteln. Die in St. Gallen wohnenden Landleute würden sagen: wir müssen da steuern, wo wir wohnen, und wenn ihr Forderungen macht, so bedanken wir uns des Gemeinderechtes. Was Fondationen betrifft, so ist mir kein Beispiel bekannt, wo ein Fond durch den Steuerfuß zusammengebracht worden wäre; sei es aber, dass eine Anstalt schon bestehe, und die Zinse reichen zu ihrem Fortbestand nicht hin, so mag meines Erachtens die Kirchhöre eine Steuer beschließen. Aber ich besorge, der Verfassung Feinde zu erwecken, und ließe, was jetzt beschlossen wird, bloß ins Protokoll fallen, um es dann in der Gesetzgebung zu benutzen. Der Minorität könnte ich gar nicht beistimmen; ich glaube gern, dass der Herr, der den Antrag gemacht, es aus guter Absicht gethan hat; er hat aber vielleicht nur seine Gemeinde im Auge gehabt, wo die Ausführung leichter sein möchte, als an andern Orten."

Folgende Artikel schlossen die Verhandlung: „Art. 14. Alle Einwohner des Kantons sollen nach ihrem Vermögen und in möglichst gleichem Verhältniss zu den Landeskosten beitragen." — „Art. 20. Eine jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder außerhalb derselben wohnen, selbst zu versorgen." — Für die Gemeindesteuern wusste man keinen Rath, nur den Ausweg, der spätern Gesetzgebung Alles anheim zu geben. — Das Votum Näf aber bleibt eine Thatsache für sich, eine nahe Zukunft wird es zuversichtlich wieder hervorsuchen.

b. **Erleichterung der Militärlasten** war ein Gedanke, mit dem sich entschieden viele Liberale beschäftigten; doch aber nahm derselbe keine bestimmte und allseitig getheilte — oder jedenfalls keine glückliche Gestalt an. Hinter den eidgenössischen Anforderungen zurückbleiben konnte man nicht, und man wollte selbst einen diesfälligen Anschein vermeiden, und dass der Kanton unter den bewegten Zeiten, wie sie damals waren,

sich wehrfähig erhalten sollte, dieses Gefühl waltete ziemlich allgemein. Wie man aber jenem doppelten Postulate gerecht werden und der wehrpflichtigen Mannschaft doch etwelche Erleichterung bieten könne, darüber war man sich nicht klar; man tastete unsicher, ja schüchtern umher. Wohl nur diesem Zustande ist es zuzuschreiben, dass sich im Rathssaale keine rechte Energie zeigte. Mehr dagegen im Volke, und man kommt bei Nachlesung der Akten unwillkürlich zur Ansicht, dass es dem Kern der Sache viel näher gekommen war als seine Rathsherren; denn als der große Rath im August **1832** einen kleinen Truppenzusammenzug beschlossen hatte, regnete es von allen Seiten Petitionen aus den Gemeinden. Man gab der hohen Behörde zu bedenken, „ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Auslagen von **6—7000** Gulden an Waffen und Munition zu verwenden, um im Nothfalle gut bewaffnet auftreten zu können."

Nicht lange nachher klärte sich der Volkswunsch dahin ab: dass der Wehrpflichtige in den Ausrüstungskosten erleichtert, die Staatskasse für Deckung derselben ausgiebig betheiligt werden müsse. — Ohne bei diesem Volksbegehren länger zu verweilen, registriren wir es bloß, weil es — ob auch ohne Erfolg — zur Zeit der Verfassungsverhandlungen auftauchte.

c. **Gewerbefreiheit.** Zwei Eingaben an den Revisionsrath setzten sich ein zweideutiges Denkmal; die eine, von Herisau kommend, verlangte, dass das Niederlassungsrecht und selbstverständlich auch die Gewerbefreiheit nur auf Glaubensbrüder beschränkt werde, damit diesfalls keine Toleranz zu befürchten sei!! Die andere, von Wolfhalden kommend, verlangte, dass die Gewerbefreiheit bedingt ausgesprochen werde, nämlich nur insofern, als dieselbe „ehrlich und unschädlich" sei. Auf die Frage: wie das gemeint sei? wurde erwiedert, dass namentlich die Bierbrauereien ausgeschlossen werden möchten. Die Gewerbefreiheit wurde in habenden Ehren verwahrt (Art. **17**), und zwar ohne dass

sie in der Revisionskommission ernstlich bestritten worden wäre. —

An einer außerordentlich zusammenberufenen Landsgemeinde im Herbst **1831** wurde das Revisionswerk dem Volke vorgelegt, aber das Mehr konnte nicht mit Sicherheit entschieden werden. Um daher die Köpfe nicht zu warm und die Frucht reifer werden zu lassen, sowie um zu verhüten, dass der Kanton in zwei gegnerische Lager aus einander gehe, verschob man die Abstimmung auf den Frühling. Die Freunde und die Gegner der Revision benutzten diesen Zwischenraum, für ihre Tendenz zu wirken. Im Großen und Ganzen aber gestaltete sich die Sache mittlerweilen freundlicher für die Revision, bis zum **29.** April **1832.** An diesem Tage beliebte die Landsgemeinde, artikelweise abzustimmen, und nahm (wie bereits angedeutet) von **23** Artikeln **21** an und verwarf **2,** — den fünften und fünfzehnten. Den Religionszwang wollte sie nicht aufgeben und das Obergericht nicht annehmen.

Nun neues Sitzen und Berathen der Revisionskommission; die von der hohen Landsgemeinde dekretirten — Lücken sollten so oder anders ausgefüllt werden. Mit dem Religionsartikel war die Kommission bald fertig; unbedenklich beseitigte sie das Verbot des Glaubenszwanges. Immerhin gebührt dem Kanton das Zeugniss, dass unter dem restaurirten Glaubenszwang bis jetzt Niemand viel zu leiden hatte. War die Zeit formell noch nicht darüber hinaus, so war sie es materiell, und wer seit **1831** hier zu Lande Religionszwang hätte üben wollen, würde schlechte Geschäfte gemacht haben. Hinwieder musste das Institut der Rechtsprechung allerdings geregelt werden. Zuerst bemühte man sich, in der Kommission das Räthsel zu lösen, wie die Landsgemeinde ihren Verwerfungsbeschluss gemeint habe; ob sie von einem eigenen Obergericht absolut nichts wissen wolle, oder ob sie, bei einiger Modifikation des Artikels, doch noch dazu stimmen könnte. Die Lösung gelang nicht, und in

dieser Ungewissheit entschloss sich die Kommission zu einem Doppelvorschlag: entweder ein Obergericht in modifizirter Fassung, oder den Großen Rath als obersten Gerichtshof (wie bisher). Am 3. März 1833 sollte sich die Landsgemeinde (Hundweil) darüber aussprechen. — Sie zeichnete ein dunkles Blatt in unsere Geschichte; sie war sehr stürmisch und verwarf zunächst (als bedenkliches Omen) die Theilnahme an der Revision des Bundesvertrages. Ueber die beiden nachträglichen Verfassungsartikel war gar keine geordnete Abstimmung möglich; sondern es wurde auf eine das Landbuch und die gehörige Geschäftsordnung gröblich verletzende Weise ertrotzt: dass „das Alte gemehrt" und angenommen wurde, und zwar in dem auffällig ausgedehnten Sinne, dass auch die bereits angenommenen 21 Verfassungsartikel wieder über den Haufen geworfen und das alte Landbuch allein maßgeblich sein sollen. Als Kuriosum notiren wir, dass das Hinterland größern Antheil an dem unglücklichen Resultate hatte als das Vorderland, welch letzteres damals als die freisinnigere Provinz galt.

Ueber einem solchen Tumulte, der das vornehmste Recht der Demotratie — freie Stimmabgabe und Königthum der Mehrheit — mit Füßen trat, verloren jedoch die Liberalen ihren Kompass nicht, trotzdem die Obrigkeit gewaltsam genöthigt worden war, der Wuth von Fanatikern für den Augenblick nachzugeben. Jene führten besonnen, aber nachhaltig den Kampf fort. Ihnen standen zwei wirksame Organe zu Gebote: die „Appenzeller-Zeitung" und das „Monatsblatt." Ihre Gegner hatten kein ständiges Organ. Die Liberalen fochten mit der scharfen Waffe von Gründen und einer geläuterten und erwärmenden Ueberzeugung; ihre Gegner mit alten Vorurtheilen, die zwar in ihrem Kopfe ein Strohfeuer anzünden, aber sie nicht zu ausdauerndem Kampfe begeistern konnten. Zudem nahmen auswärts die liberalen Bestrebungen ihren raschen Gang und verfehlten den mittelbaren Einfluss auf den herwärtigen Kanton nicht. Bald war das

Strohfeuer nieder und der Fanatismus durch allmäliche Ausnüchterung gedämpft. Am 27. April 1834 konnte wieder eine Landsgemeinde in wohl hergebrachter Ruhe und Würde abgehalten werden; vereinzelte Eulenstimmen, die den Versuch machten, den Skandal vom 3. März 1833 zu wiederholen, ernteten nur die verdiente Verachtung.

Man konnte in den Formen aller Ordnung eine neue Revisionskommission beschließen und die 5 Mitglieder, welche sich die Landsgemeinde vorbehalten hatte, wählen. Gleichwohl maßen sich bei diesen 5 Wahlen die Freunde und die Gegner der Revision und hielten sich ziemlich die Waage. Zwar sank die Waagschale der Liberalen, aber es waren 10 — 20, einmal sogar 27 Mehr nothwendig, bis der Entscheid herausgegeben werden konnte. Zu diesen 5 Mitgliedern sollte dann noch jede Gemeinde eines geben, so dass die Kommission dies Mal nur 25 Köpfe zählte. Sie hielt nur wenige Sitzungen, nahm den 1831er Entwurf zur Grundlage, durchsprach die unterm 29. April 1832 genehmigten 21 Artikel, ohne Wesentliches daran zu ändern. Und in Bezug des Institutes der Rechtsprechung brachte sie wieder — wenn auch mit etwelcher Modifikation — jenen alternativen Antrag, der schon so viel böses Blut gemacht hatte. Wie vorauszusehen war, genehmigte die Landsgemeinde den Antrag, welcher die oberrichterlichen Kompetenzen in die Hand des Großen Rathes legte. An der außerordentlichen, nach Trogen zusammenberufenen Landsgemeinde vom 31. August 1834 wurde dann die Verfassung in jener Gestalt angenommen, in welcher sie der Leser kennt, und in welcher sie dem Kanton ein Vierteljahrhundert lang bessere und schlechtere Dienste geleistet hat.

So endete der fünfjährige Prinzipien- und Verfassungskampf in unserm Kantone. Das Resultat ist eine Errungenschaft des Freisinns; wäre es auch nur darin, dass es offen mit dem Mittelalter brach; dass es ein altes Landbuch beseitigte, an dem die weniger unterrichtete Menge so leidenschaftlich hing, dass ihm selbst die Stürme der großen

französisch-schweizerischen Revolution nichts anhaben konnten. Als vollkommen konnte man die 1834er Verfassung gleichwohl nicht begrüßen; dies sahen auch deren Freunde wohl ein, ihre Freude war eine gedämpfte. Zunächst hing ihr der Makel des 3. März 1833 und neben diesem manche andere, von Einflüssen der altväterischen Anschauung herrührende an, und zuletzt blieb sie hinter den Verfassungen der regenerirten Schweizerkantone zurück; denn es giebt keine, die nicht die richterliche Gewalt ausschied und unabhängig stellte.

Ein entschiedener Fortschritt war die 1834er Verfassung immerhin, auch sachlich betrachtet; denn mehrere Volksrechte, die theils das alte Landbuch nicht garantirte, und die theils im Lauf der Zeit von den „Herren" vergessen waren, wurden aufgenommen oder wieder aufgefrischt. Wie viel war nicht allein schon mit der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, mit der Preß-, Niederlassungs- und Gewerbefreiheit gewonnen! Die politische Diskussion weckte neues politisches Leben im Volke, und die auf einander folgenden Landsgemeinden und die damit verbundenen Wahlen brachten dasselbe in Fluß, wie deßhalb auch die Revisionsarbeiten im Wege der Gesetzgebung dabei zu einem geordneten Zuge gelangten. Die meisten Gesetze trugen allerdings das Muttermaal der Verfassung an sich; dagegen wurde die Landesverwaltung — mit Stolz sagen wir es — ununterbrochen guten Willens und mit genauester Rechtschaffenheit geführt.